

5712/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler, Wenitsch und Kollegen haben am 24. März 1999 unter der Nr. 5954/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Natura 2000 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 18:

1. Grundsätzlich ist es zutreffend, daß gemäß Teil 2 Abschnitt A der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/1999, dem Bundeskanzleramt eine Koordinationskompetenz bezüglich der gesamten Verwaltung des Bundes zukommt. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch das Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern und die Koordination in Angelegenheiten der Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik angeführt.

In allen diesen Bereichen kommt die Koordinationskompetenz des Bundeskanzleramtes gemäß Teil 2 Abschnitt A Z 1 der Anlage zu § 2 Bundesmini-

steriengesetz allerdings nur zum Tragen, „soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt“.

2. Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Ausweisung bzw. Nennung von Schutzgebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere (Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie) und nach der Richtlinie 79/408/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutz - Richtlinie) nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt.

Auch die Überprüfung auf Übereinstimmung mit der bestehenden Raumordnung und Raumplanung wird von den Ländern aufgrund ihrer kompetenzrechtlichen Befugnisse wahrgenommen.

Im Sinne der Ausführungen unter Punkt 1 wird davon auszugehen sein, daß eine allfällig notwendige Koordination der Ausweisung bzw. Meldung von potentiellen Natura 2000 - Schutzgebieten an die Europäische Kommission und allfällige damit in Verbindung stehende Auswirkungen einer solchen Nennung vom für Angelegenheiten des Natur - und Landschaftsschutzes zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (siehe Teil 2 Abschnitt K Z 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz) und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgt.